

Verfahrensordnung für den Jugendausschuss des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Der Vorstand des GVSH hat in seiner Sitzung vom 05. Juli 2010 gemäß § 6 Ziffer 7 der Satzung die nachfolgende Verfahrensordnung für den Jugendausschuss (JA) beschlossen:

§ 1 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Zielsetzung

Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner sportlichen Aufgaben gemäß § 6 Ziffer. 7 der Satzung einen Jugendausschuss ein. Der Jugendausschuss wird im Rahmen der ihm gegebenen Vorgaben des Vorstandes, insbesondere des Haushaltsplans des Verbandes, tätig.

Der Jugendausschuss schafft als verantwortliches Gremium die erforderlichen Rahmenbedingungen und steuert die Durchführung die sportliche Golfentwicklung aller Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Des Weiteren koordiniert und unterstützt er die von dem Verband von Dritten übertragenen Aufgaben.

2. Mitglieder

Ständige Mitglieder des Jugendausschusses sind die Landesjugendwartin (Vorsitz), der Lehrwart, der Schulsportbeauftragte, der Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter des GVSH sowie bis zu 7 weitere Beisitzer. Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes des GVSH bestimmt werden.

Die Amtszeit des Ausschusses ist an die des Vorstandes des GVSH gebunden.

3. Vorsitzender

Vorsitzende des Jugendausschusses ist die Landesjugendwartin. Im Falle Ihrer Verhinderung ist am Anfang der Geschäftsperiode der Stellvertreter der Vorsitzenden unter den Jugendausschussmitgliedern sowie dessen Stellvertreter, etc. festzulegen.

4. Aufgabenbereich

Der Vorstand des GVSH überträgt dem Jugendausschuss im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 der Verbandssatzung und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung bzw. Erweiterung die dem Verband durch Regelungen der EGA, des DGV, der NADA sowie des LSV übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Koordinierung aller leistungsbezogenen Maßnahmen mit dem DGV bzw. anderen LGV,s im Kinder und Jugendbereich bis 16 Jahre;
- Verantwortliche Leitung des Kinder und Jugendsports auf allen Ebenen im GVSH bis 18 Jahre;
- Festlegung, Durchführung und Überwachung der Breitensportlichen und Leistungssportlichen Ziele im Kinder und Jugendbereich bis 16 Jahre im GVSH;
- Anleitung, Beratung, Unterstützung der Jugendwarte der einzelnen Mitgliedsvereine;
- Durchführung und Leitung von Jugendwarte-sitzungen;
- Umsetzung des Rahmenstrukturplanes des DGV in einen Strukturplan des GVSH für jeweils 2 Jahre;
- Ständige Fortschreibung und Aktualisierung im 2 Jahresrhythmus des Strukturplanes des GVSH;
- Koordinierung von Sichtungsmassnahmen bei Talent-/ Kadersichtungen auf Club und anderen Ebenen im Kinder und Jugendbereich bis 16 Jahre;
- Erarbeitung und Kontrolle von Nachwuchsfördermassnahmen im GVSH;
- Festlegung der Nominierungskriterien für alle Jugend Kader und Jugend-Ländermannschaften des GVSH;
- Vorschläge für Sonderförderungen im Jugendbereich;
- Organisation und Leitung der Zusammenarbeit zwischen Sportwart, Lehrwart, Schulsportbeauftragten, Jugendwart in allen Belangen des Jugendgolfs;
- Zuarbeit zum Leistungskonzept und aktive Unterstützung des Sportwartes;
- Terminfestlegung und Abstimmung eines Jahresjugendwettbewerbplans für den GVSH;
- Präsenz und Unterstützung bei Jugendwettspielen des GVSH;
- Festlegung der Trainer und Mitarbeiter für das GVSH Kinder und Jugendteam und deren Anleitung, Beaufsichtigung, Zusammenarbeit.
- Aufstellung, Verwaltung und Controlling des jährlichen vom Vorstand vorgegebenen Jugendbudgets in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit des Verbandes und der Verbandsmitglieder sind in jedem Fall zu wahren.

§ 2 Sitzungen

1. Einberufung

Der Jugendausschuss des GVSH wird bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Eine Sitzung hat im Herbst nach der Sitzung der Landessportwarte / Region Nord stattzufinden. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Jugendausschussmitglieder hat die Vorsitzende eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen.

Jugendausschusssitzungen beruft die Vorsitzende schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich oder fernmündlich erfolgen.

2. Ladungsfrist

Die Jugendausschusssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Tage abgekürzt werden. In unvorhergesehenen Fällen, in denen eine Entscheidung für die Durchführung des Jugend-Sportbetriebes zwingend erforderlich ist, entscheidet die Vorsitzende und informiert den Jugendausschuss im Nachhinein unverzüglich.

Die Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine bereits einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

3. Tagesordnung

Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind jederzeit zugelassen.

4. Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

5. Öffentlichkeit / Geschäftsführer / Sachverständige / Gäste

Jugendausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Der Jugendausschuss kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

Die Vorsitzende entscheidet vorab über die Hinzuziehung von Sachverständigen bzw. sonstigen Personen zwecks Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung und verpflichtet diese zur Geheimhaltung.

6. Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Jugendausschusses, direkt oder indirekt, persönlich oder aufgrund anderer von ihnen

wahrgenommener Ämter beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies der Vorsitzenden zuvor unaufgefordert mitzuteilen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendausschuss über die Ausschließung.

7. Beschlussfassung / Abstimmung

Beschlüsse des Jugendausschusses werden in Sitzungen gefasst.

Auf Anordnung der Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe (elektronischen Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Jugendausschussmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die Vorsitzende hat über die Beschlussfassung einen Vermerk zu fertigen, der mit der Einladung zur nächsten Jugendausschusssitzung allen Mitgliedern zugesandt werden muss. Der Vermerk ist auf der Sitzung von dem Jugendausschuss durch Abstimmung zu bestätigen.

Auf Beschluss des Jugendausschusses ist geheim abzustimmen. Der Jugendausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Beschlüsse sollen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Sie sollen in der Regel einen Zeitplan zur Umsetzung enthalten sowie die Personen benennen, die die Beschlüsse ausführen.

8. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, das die Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Jugendausschusses sein muss. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse des Jugendausschusses aufzuführen. Die Niederschrift ist jedem Jugendausschussmitglied sowie dem Vorstand unverzüglich zu übersenden.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Jugendausschusses, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Widersprüche zum Protokoll werden in der folgenden Jugendausschusssitzung behandelt.

9. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Jugendausschusses haben Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Jugendausschussmitglied bekannt geworden sind, zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Jugendausschussmitglied hinaus.

Stets als vertraulich gelten die Art der Stimmabgabe und der Stellungnahme einzelner Jugendausschussmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen von Jugendausschussmitgliedern, die nach Form und Inhalt ersichtlich nur für den Kreis der Anwesenden bestimmt sind.

Vorstehende Vorschriften über die Geheimhaltung gelten auch für Teilnehmer an Sitzungen, die nicht dem Jugendausschuss angehören. Solche Teilnehmer sind bei Sitzungsbeginn zum Geheimhaltung zu verpflichten.

10. Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden

Kann der Vorsitzende eine ihm in § 2 zugewiesene Handlung nicht vornehmen oder Erklärungen nicht abgeben (Verhinderung), ist der vorher schriftlich festgelegte Stellvertreter als sein Stellvertreter zuständig. Ist auch dieser verhindert, ist wieder dessen Stellvertreter, etc. zuständig.

§ 3

Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

Die Verfahrensordnung des Jugendausschusses tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2010 in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Verfahrensordnung für den Jugendausschuss allen Jugendausschussmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 4

Geltung der Verfahrensordnung des Vorstandes

Soweit es nicht vorstehend anders geregelt ist, gilt ergänzend und im Zweifelsfall die Verfahrensordnung (Geschäftsordnung) des Vorstandes.

Eutin, den 31. Juli 2010

Festgestellt in der Vorstandssitzung vom 05. Juli 2010

Für den Vorstand:

gez. Peter Pahlke
1. Vorsitzender